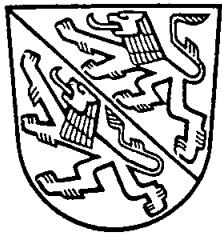


REGIERUNGSRAT DES KANTONS THURGAU



PROTOKOLL **EXEMPLAR ARP TG**

vom **10. Juli 1979**

Nr. **1283**

Gemeinde Wiezikon
Baulinienplan längs einer Waldparzelle

Mit Schreiben vom 14. Juni 1979 ersucht die Ortsbehörde von Wiezikon um Genehmigung einer Baulinie für die Parzelle 1166. Der Plan wurde von der Behörde am 10. Mai 1979 beschlossen; er wurde vom 19. April bis 18. Mai 1979 öffentlich aufgelegt. Es ging eine Einsprache ein, die aber zurückgezogen wurde. Beschwerden gegen diesen Plan wurden dem Regierungsrat nicht eingereicht.

Die Waldparzelle Nr. 1166 liegt zwischen der Staatsstrasse Sirnach-Fischingen und dem im Zonenplan ausgeschiedenen Baugebiet. Die von der Gemeinde beschlossene Baulinie mit dem auf 16 Meter reduzierten Waldabstand ist gemäss dem den Akten beiliegenden Bericht des Forstdepartements "unter den gegebenen Verhältnissen zweckmässig".

Der Genehmigung steht daher in formeller und materieller Hinsicht nichts entgegen.

Der Regierungsrat beschliesst:

1. Der Baulinienplan längs der Waldparzelle Nr. 1166 in der Gemeinde Wiezikon wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.
2. Mitteilung an:
 - Ortsbehörde Wiezikon unter Beilage von zwei Plänen mit Genehmigungsvermerk
 - Kantonsforstamt
 - Baudepartement
 - Amt für Raumplanung unter Beilage eines Baulinienplans mit Genehmigungsvermerk und der Akten



Für richtige Ausfertigung

Expediert: **13. Juli 1979**

DER STAATSSCHREIBER